

Statuten der Hauskrankenpflege Götzis

Für in diesen Statuten verwendete Personen bezogene Ausdrücke wird die männliche und die weibliche Form verwendet. Sie beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Hauskrankenpflege Götzis, hat seinen Sitz in Götzis und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Koblach, Mäder, Altsch und Hohenems.
- (2) Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - Krankenfürsorge und Betreuung von hilf- und pflegebedürftigen Menschen,
 - Schutz von Leben und Gesundheit,
 - Linderung von Leid von kranken Menschen,
 - der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen,
 - Entlastung von betreuenden und pflegenden An- und Zugehörigen,
 - Unterstützung insbesondere alleinstehender Menschen, um weiter in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können,
 - Gemeinschaftspflege im Verein,
 - Pflege und Unterstützung von Menschen, die unheilbar krank sind,
 - Hilfestellung für Sterbende und Angehörige bei der psychischen und tatsächlichen Bewältigung der letzten Lebenszeit.
 - Hospizkultur und Palliative Care sind als wesentliche Aufgabe der Hauskrankenpflege in der nötigen Qualität und Quantität als Grundlage integriert.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig und mildtätig (humanitär, wohlützig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder politisch noch konfessionell gebunden.
- (5) Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszwecke zu verwenden. Spenden dürfen nicht zur Erzielung von Gewinnen, sondern ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten

gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.

- (6) Weder an Mitglieder, noch an nahestehende Personen, noch an Spender dürfen Vermögensvorteile zugewendet werden. Spenden erfolgen ohne Gegenleistung.
- (7) Der Verein gewährleistet Transparenz in Bezug auf seine Finanzen und Aktivitäten und hält sich an die österreichischen steuerlichen Vorschriften und Gesetze.

§ 3

Mittel und Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(2) Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten und fachlichen Diensten.

Die Hauskrankenpflege schließt insbesondere mit ein:

1. Förderung der Gesundheitsberatung und der Information in gesundheitlichen Belangen im weitesten Sinne
2. Begleitende Gespräche mit den Angehörigen in der Pflege, Sterbebegleitung etc.
3. Förderung der Aktivierung der Nachbarschaftshilfe und dergleichen
4. Bereitstellung und/oder Vermittlung der notwendigen Pflegebehelfe und sonstiger (Hilfs-) Mittel
5. Durchführung, Unterstützung, Koordinierung und Vermittlung des Mobilen Hilfsdienstes und im Weiteren von Betreuungsdiensten verschiedenster Art, insbesondere von sozialen, betreuerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen
6. Zusammenarbeit mit therapeutischen Diensten (z.B. Physio-, Ergo-, Logo Therapeuten) sowie mit professionellen sozialen Diensten und anderen Organisationen und Institutionen
7. Beratung, Vorträge, Kurse und Erstellung von Informationsmaterial sowie von Mitteilungsblätter und Mitgliederzeitschriften betreffend die Hauskrankenpflege und den Mobilen Hilfsdienst.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, etc.
2. Spenden und sonstige Unterstützungen
3. Widmungen, Legate, Stiftungen und dergleichen
4. Pflegebeiträge, Betreuungsbeiträge und andere Zuwendungen
5. Beiträge der Gemeinden, des Landes, der Krankenversicherungsträger sowie anderer Einrichtungen und Institutionen
6. Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle physischen Personen für sich (Einzelmitgliedschaft), der Ehegatte/die Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erwerbsfähigen Personen (Familienmitgliedschaft) werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (3) Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich besonders verdient um den Verein oder den Vereinszweck gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch gegenüber einem Vorstandsmitglied vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei 2-jährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnungen zum 31.12.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Mitgliedschaft im dortigen Krankenpflegeverein.
- (7) Bei dauerhaftem Übertritt in ein Altersheim, Pflegeheim oder Krankenhaus besteht für Einzelmitglieder keine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wird.
- (8) Wird der Mitgliedsbeitrag in den Fällen von Abs. 6 und 7 trotzdem weiterhin entrichtet, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
- (9) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person in den Gemeinden des Tätigkeitsbereiches - soweit dies dem Pflegepersonal und dem Verein zumutbar ist - geleistet. Der Ehegatte/die Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen (Familienmitgliedschaft) sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem Mitglied gleichgestellt.
- (3) Falls ein Nichtmitglied erst bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege Mitglied wird, behält sich der Verein vor, eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, zu verlangen. Erfolgt ein Beitritt erst ab Vollendung des 50. Lebensjahres, auch wenn keine sofortige Pflegebedürftigkeit besteht, gelten dieselben Aufnahmegebühren.
- (4) Der Verein behält sich außerdem vor, insbesondere bei Nicht-Mitgliedern einen entsprechenden Pflegekostenanteil, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, einzuheben.
- (5) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 und 4 kann im Einzelfall der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe auf Zahlungsaufforderung mittels Erlagschein oder auf eine andere vom Vorstand vorgegebene Art zu den von diesem festgelegten Fristen zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
Das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Generalversammlung kann unter Einhaltung bestimmter Kriterien auch virtuell stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. durch Emails oder andere elektronische Kommunikationsmittel durch den Vorstand einzuladen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Die Einladung kann auch ersatzweise durch das Gemeindeblatt erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Über die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Anträge können gegebenenfalls nur beraten werden. Eine Beschlussfassung darüber ist nicht möglich.
- (6) Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse können bei virtuellen Generalversammlungen auch im Umlaufweg erfasst werden.
- (9) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur bekannt gegebenen Tagesordnung gefasst werden.
- (12) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes
3. Bestellung und Enthebung des Obmannes/der Obfrau, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über die Statutenänderung
8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie zwei bis vier Beiräten/Beirätinnen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin mündlich, schriftlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln (Email, etc.) einberufen. Ist auch dieser/diese auf unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann unter Einhaltung bestimmter Kriterien auch virtuell stattfinden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Diese können bei virtuellen Vorständen auch im Umlaufweg gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beratungen im Vorstand und deren Ergebnis im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, für sich zu behalten. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.
- (9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin (bei Beiräten auch ohne eine solche Wahl bzw. Kooptierung, sofern zumindest zwei Beiräte/Beirätinnen - neben dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/-Stellvertreterin - verbleiben) wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
3. Entscheidung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Vorschlag der Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über deren Einsatz
7. Aufgaben betreffend die Organisation und den laufenden Betrieb der Hauskrankenpflege und der sonstigen angeschlossenen sozialen Dienste, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen, gemäß der von ihm beschlossenen bzw. zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/Vereinsfunktionärin.
 - a) Ihm/Ihr obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
 - b) Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - c) Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - d) Er/Sie erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
 - e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann/der Obfrau, den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann/der Obfrau und vom Kassier/der Kassierin oder Schriftführer/Schriftführerin, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten haben der Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/-Stellvertreterin übernimmt die Funktion des Obmannes/der Obfrau bei dessen/deren Verhinderung. Im Normalfall übt er/sie die Funktion eines Beirates/einer Beirätin im Vorstand aus.
- (3) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.
- (4) Der Schriftführer/Die Schriftführerin erstellt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- (5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl sollte so erfolgen, dass nicht gleichzeitig beide Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen neu gewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Buchhaltung. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt außerdem die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen entsprechenden Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes, im Besonderen des Kassiers/der Kassierin und des Obmannes/der Obfrau zu stellen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Entlastung des Obmannes/der Obfrau einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/Diese ist für die Abwicklung der ihm/ihr übertragenen laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Anweisungen des Obmannes/der Obfrau verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau nach außen zu vertreten.
- (3) Ist der Obmann/die Obfrau verhindert, so erfolgt seine/ihre Vertretung durch den Obmann/Obfrau Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, so geht die Vertretung auf den Kassier/die Kassierin über.
- (4) Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft macht.
- (3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll womöglich der Marktgemeinde Götzis bis zur Gründung eines neuen Vereines mit

demselben Vereinszweck (ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2) übertragen werden. Die Übertragung erfolgt treuhänderisch.

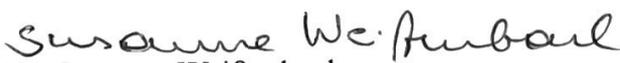
- (4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder ausschließlich nur für gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigte Zwecke verwenden.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (z.B. Gemeindeblatt) zu verlautbaren.

§ 18

Einwilligung gemäß DSGVO

- (1) Jedes Mitglied bestätigt, unter anderem über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein im Rahmen der Mitgliedschaft informiert worden zu sein.
- (2) Jedes Mitglied erklärt seine Einwilligung, dass der Verein die zur weiteren Abwicklung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten des Mitglieds im notwendigen Ausmaß verarbeitet. Es erklärt ferner seine/ihre Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an zuständige Behörden und Gerichte sowie alle mit der Mitgliedschaft notwendigerweise befassten natürlichen und juristischen Personen.
- (3) Das Mitglied wird auf nachstehende Rechte hingewiesen, die ihm/ihr nach den Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zustehen.
- (4) Die aktuell gültige Fassung zur DSGVO finden Sie unter Hauskrankenpflege Vorarlberg (www.hauskrankenpflege-vlbg.at)

Götzis, am 19.03.2025


Dr. Susanne Weissenbach
Obfrau


Dr. Ulrich Tumler
Schriftführer